Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. April 2023

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

A:	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	93	72	Bekanntmachung gemaß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit	05
69	Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	93	73	geltenden Fassung Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag	95
В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	94		auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Bottrop	
70	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs im Erholungsgebiet		C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
	"Torfmoor" (Gemeingebrauchsverordnung Torfmoorsee)	94	74	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des	
71	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszu- stellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen			Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2023	96
	(Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	95	75	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Stu- dieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	97

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

69 Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4

Das belgische Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Tihange 3 und Doel 4 informiert.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIKE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIKE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Tihange 3 und Doel 4

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 20. Juni 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie Öffentliche Konsultation Doel 4 und Tihange 3 Boulevard du Roi Albert II, 16 1000 Bruxelles Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 20. März 2023 bis zum 20. Juni 2023 <u>Stellungnahmen über ein Webformular</u> abgegeben werden können. Das Webformular ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Tihange 3 und Doel 4

Hinweis zum Datenschutz

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 93

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

70 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs im Erholungsgebiet "Torfmoor" (Gemeingebrauchsverordnung Torfmoorsee)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. I S. 5) m. W. v. 12.01.2023
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz
 OBG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Hörstel als Eigentümerin der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch im Erholungsgebiet "Torfmoorsee" im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Torfmoorsees im Erholungsgebiet "Torfmoor". Der Torfmoorsee befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Bevergern Flur 9 Flurstück 34 und 47. Für Lage und Ausmaß des Sees sind die anliegenden Lagepläne maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Das im südwestlichen Bereich befindliche Biotop (Flur 9 Flurstück 35) ist hiervon ausgenommen.

§ 2 Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Außerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist der Gemeingebrauch zum Schutz der Natur (insb. zum Schutz der Fischpopulationen) verboten.

§ 3 Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch erfolgt auf eigene Gefahr und umfasst ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsarten. Tätigkeiten gewerblicher Schulen, wie etwa Surf-, Segel- und Tauch-Schulen, sind nur mit Genehmigung der Stadt Hörstel zulässig.

a) Baden und Schwimmen

Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern unter 7 Jahren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet. Der Zugang zum Baden erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) "Baden". Das Baden ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Badebereich gestattet.

b) Wasserfahrzeuge

Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboot (ohne Kajütenaufbau), Floß, Surfbrett und Standupboard ohne eigene Antriebskraft) ist in den gekennzeichneten Flächen gestattet. Der Zugang zum Befahren des Sees erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) "Wasserfahrzeuge". Das Befahren ist nur in den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichen gestattet.

c) Tauchen

Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz vorweisen können, sowie solchen Personen, die im Rahmen einer Taucherausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen. Die Registrierung der Taucher erfolgt über die Stadt Hörstel. Der Zugang ins Gewässer ist nur an den zugelassenen und gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen für Taucher erlaubt. Der Zugang zum Tauchen erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) "Tauchen". Das Tauchen ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Tauchbereich gestattet.

§ 4 Einschränkung durch spezieller Veranstaltungen

Der Stadt Hörstel werden jährlich zehn Tage eingeräumt, an denen sie selbstständig den vom 01. April bis 31. Oktober zugelassenen Gemeingebrauch zur Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen (z. B. Regatten, Gemeinschaftsangeln des Angelsportvereins Bevergern e. V.) in Art und Umfang einschränken kann. Die Einschränkung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowohl amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zum Torfmoorsee bekannt zu machen.

§ 5 Verbote

Nutzungen, die nicht explizit in § 3 a) bis c) dieser Verordnung zugelassen wurden, sind verboten. Hierzu gehören insbesondere:

- Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in dem See.
- Das Mitführen von Tieren im Uferbereich. Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem ca. 2 bis 3 Meter breiten Streifen an Land.
- Das Füttern von Wasservögeln und Wildtieren.
- Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich.
- Offenes Feuer und Grillen im Uferbereich.
- Das Befahren des Sees mit Motorbooten (ausgenommen sind Rettungsboote).
- Das Befahren des Sees mit Modelbooten mit Verbrennungsmotor.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 Fischereirecht

Aufgrund der Verpachtung des Fischereirechts an den Angelsportverein Bevergern 1968 e.V. wird die Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen den Mitgliedern des ASV Bevergern bis zum Ende des Pachtvertrages ganzjährig erlaubt.

§ 7 Ausnahmen

Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) als für den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung im Einzelfall zulassen.

Übungen der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II

d. Anlage anzuzeigen und durch die Stadt Hörstel ortsüblich bekannt zu machen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Übungsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 9 Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist im Zugangsbereich zum Erholungsgebiet "Torfmoor" bekannt zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt am 07.04.2023 in Kraft.
- 2. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2033 außer Kraft.

Münster, den 31.03.2023

Bezirksregierung Münster als Landesordnungsbehörde und als Obere Wasserbehörde 54.07-029/2023.0002

In Vertretung gez. Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 94-95

71 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Meer Hahdi Salih Al-Jaf

Letzte hier bekannte Anschrift:

Am Propsthof 8 53121 Bonn

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25.01.2023 - Aktenzeichen: <u>27.2.7 - 44S0-812206-1</u> - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -Albrecht-Thaer-Straße 9 Raum N 3062 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 30.03.2023

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 27 Im Auftrag
gez. Brockmeyer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 94-95

72 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster Mün

Münster, den 28.03.2023

- Dezernat 54 -

Az. 500-0229815/0026.U, Nr. 3994

Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung (Modernisierung) der Kläranlage Ennigerloh

Die Stadt Ennigerloh vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasser, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh hat mit den Schreiben vom Juni 2022 die Unterlagen zur Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung des Betriebes und zur Sanierung und Optimierung der Kläranlage Ennigerloh vorgelegt.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf eine Umstrukturierung der Mechanischen Vereinigung, Optimierung der Verfahren- und Regeltechnik sowie den Neubau einzelner Gebäude.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag gez. Precht Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 95

73 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Bottrop

Bezirksregierung Münster Münster, den 30. März 2023 Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N810/0038.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser in Bottrop gestellt. Der Antrag ist am 09.02.2023 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung des Retentionsbodenfilters am Standort des SKU Bottrop im Gewerbepark in Bottrop.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 876.000 m³ in Bottrop über eine Gesamtdauer von 18 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche

Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 96

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

74 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 28.03.2023 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

$im\ Verwaltung shaus halt$

in der Einnahme auf 3.434.330,00 EUR in der Ausgabe auf 3.434.330,00 EUR

 $im\ Verm\"{o}genshaushalt$

in der Einnahme auf 10.831.900,00 EUR in der Ausgabe auf 10.831.900,00 EUR festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge (Haushaltsstelle 1100) wird auf **2.904.600,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,5985 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 59,85 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,1760 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 17,60 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf
mit dem Faktor 5 auf
mit dem Faktor 10 auf

20,60 EUR/ha
103,00 EUR/ha
206,00 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasse	er	
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m ³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	$0.05 \mathrm{EUR/m^3}$
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	$0.05 \mathrm{EUR/m^3}$
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	$0.05 \mathrm{EUR/m^3}$
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	$0.05 EUR/m^3$

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 28.03.2023

Der Deichgräf Herbert Scheers Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 96-97

75 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 27. März 2023 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

• Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Münster, 27. März 2023

gez. Dr. Sabine Seidel Studienleitung Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 97

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster